



Fahrradleasing mit Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer nach KAT

Die Nordkirche nimmt Ihre Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung, die Klimagerechtigkeit und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden wahr. Das Klimaschutzgesetz und das voran gegangene Klimaschutzkonzept bekennen sich u. a. dazu, dass auch im Bereich Mobilität Emissionen reduziert werden müssen. Eine einfache Maßnahme ist es Autofahrten durch Fahrten mit dem Fahrrad zu ersetzen. Davon profitieren die eigene Gesundheit und der Geldbeutel, die Umwelt und unsere Mitmenschen.

Viele kurze Strecken lassen sich schon jetzt schneller und angenehmer mit dem Fahrrad zurücklegen. Und auch lange Strecken werden komfortabler, wenn ein Hilfsmotor den Kraftaufwand beim Treten unterstützt. Diese Fahrräder nennt man Pedelecs. Sie haben eine Trittkraftunterstützung bis zu 25 km/h und gelten in der Verkehrsordnung als Fahrräder¹. Wenn im Folgenden von Fahrrädern gesprochen wird, sind auch immer Pedelecs gemeint.

Seit September 2018 ist der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) um eine Tariföffnungsklausel in § 24 Absatz 5 erweitert. Diese ermöglicht die Bruttolohnumwandlung in einen Sachwert der Fahrradmobilität. D. h. der Mitarbeitende² kann beantragen, dass er ein Dienstfahrrad gestellt bekommt und sich im Gegenzug sein Bruttolohn reduziert.

Rechtliche Grundlagen

Seit 2012 ist das „Dienstwagenprivileg“ auch auf Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes ausgeweitet. Mitarbeitende können seitdem ein Dienstfahrrad über ihren Arbeitgeber beziehen und dieses auch privat nutzen.

Konkret ...

... bedeutet das, dass § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG anzuwenden ist. Der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmenden durch die private Nutzung eines Dienstrades entsteht, das ihm im Rahmen von Entgeltumwandlung überlassen wird, muss mit einem Prozent des Listenpreises des Fahrrads monatlich versteuert werden. Anders als beim Dienstwagenleasing ist der Anfahrtsweg zur Arbeit jedoch steuerfrei.

Das Leasingkonzept mit Entgeltumwandlung

Beim Fahrradleasing wird das bekannte Leasingprinzip angewendet: Eigentümer des Fahrrads ist der Leasinggeber. Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. Er trägt die Risiken des Leasingvertrags. Der Mitarbeitende ist nach Abschluss eines Überlassungsvertrags mit seinem Arbeitgeber Nutzer des Fahrrads. Er hat zugestimmt, über eine Barlohnumwandlung die Leasingkosten zu tragen und muss den geldwerten Vorteil mit einem Prozent des Listenpreises des Fahrrads monatlich versteuern. Dies ist durch eine Dienstvereinbarung zwischen Mitarbeitervertretung (MAV) und Arbeitgeber ermöglicht worden. Die ermittelte Leasingrate wird dem Mitarbeitenden vom Bruttogehalt abgezogen. Dadurch sinken die Sozialabgaben - sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer. Die Differenz zwischen dem Nettolohn vor dem Fahrradleasing und dem Nettolohn abzüglich der Leasingrate ist der

¹ E-Bikes, oder auch S-Pedelecs genannt, haben eine Trittkraftunterstützung bis zu 45 km/h und gelten in der Verkehrsordnung als Kleinkraftrad. Es bestehen somit Kennzeichen-, Haftpflichtversicherungs-, Führerschein- und Helmpflicht und es darf nur auf der Straße, nicht auf Fahrradwegen, gefahren werden.

² Mit dem Begriff „der Mitarbeitende“ sind auch immer Mitarbeiterinnen gemeint. Der männliche Ausdruck wird lediglich für eine leichtere Lesbarkeit verwendet.

tatsächliche Leasingaufwand. Die jeweilige Einsparung ist u. a. abhängig vom Listenpreis des Fahrrads, dem Bruttogehalt und der Steuerklasse des Mitarbeitenden³.

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Leasingrate oder die Übernahme der Versicherungsprämie sind möglich und können von diesem als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Zu beachten ist dabei jedoch das geltende kirchliche Haushaltsrecht der Nordkirche. Zusätzlich müssen Zuschüsse vom Mitarbeitenden versteuert werden, da es sich sonst um eine Bereicherung handelt. Die Steuerfreibeträge sind daher zu beachten. Am Ende der Leasinglaufzeit kann der Mitarbeitende das Fahrrad zum günstigen Restwert (ca. 17 %) zum Kauf angeboten bekommen. Das Bundesministerium für Finanzen hat jedoch festgelegt, dass der Restwert eines (Elektro-)Fahrrads nach 36 Monaten Nutzung 40 % beträgt. Daraus resultiert ein geldwerter Vorteil, der vom Leasinggeber pauschal versteuert wird.

Versicherung

Da das Fahrrad Eigentum des Leasinggebers ist und gegen Ratenzahlung genutzt werden darf, verlangt der Leasinggeber verständlicherweise eine Versicherung. Diese Versicherungen sind meist sehr umfassend und teilweise bereits in dem Leasingvertrag und der Leasingrate enthalten. Die Versicherungsbedingungen sowie die Kosten für die Versicherung unterscheiden sich leicht je nach Leasinggeber. Lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam durch, bevor Sie ein Fahrrad oder Pedelec leasen. Seien Sie dabei kritisch. Nicht alles was angeboten wird, ist auch sinnvoll.

Die normale Hausratversicherung des Nutzers übernimmt den Schaden an dem Fahrrad nicht, da es nicht sein Eigentum ist. Eine private Haftpflichtversicherung ist jedoch ratsam.

Vorteile für den Arbeitnehmenden

Am Fahrradleasing mit Entgeltumwandlung teilzunehmen hat für den Arbeitnehmenden den Vorteil, dass er sich ein teures Fahrrad aussuchen kann und dieses in Raten vom Bruttolohn abzahlt, anstatt einen Kredit bei der Bank aufnehmen zu müssen. Zudem ist das Fahrrad während des Leasings umfassend versichert. Ob sich das Leasing gegenüber einem Barkauf (mit Verhandlungsspielraum beim Fahrradhändler) lohnt, ist jeweils individuell zu prüfen.

Vorteile für den Arbeitgeber

Für den Arbeitgeber eröffnen sich andere Vorteile: er kann seine Mitarbeitenden für die Zeit des Leasings stärker **an sich binden** und fördert gleichzeitig deren **Motivation**. Dies gilt vor allem, wenn er das Leasing bezuschusst und es somit günstiger für den Mitarbeitenden wird. Diese Zuschüsse kann der Arbeitgeber als Betriebskosten geltend machen. Die Anwendung des Fahrradleasings erfordert einen geringen Mehraufwand in der Personalabrechnung, der jedoch durch die Einsparungen aus den reduzierten Lohnnebenkosten ausgeglichen wird. Zuschüsse können auch im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) angerechnet werden. Denn Rad fahrende Mitarbeitende sind laut diverser Studien im Durchschnitt zwei Tage im Jahr **weniger krank**, entspannter und zufriedener.

Hinzu kommt, dass ein Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitenden etwas zusätzlich anbietet, sich von anderen Arbeitgebern abhebt und seine **Attraktivität steigert**. Ein weiterer Vorteil ist, dass das Fahrradleasing **für alle Mitarbeitenden gleichermaßen** anwendbar ist. Die Leasingraten sind gering (in Abhängigkeit vom Listenpreis des Fahrrads – aber wesentlich niedriger als beim Dienstwagenleasing!), sodass auch Arbeitnehmende mit einem geringen Bruttolohn die Raten aufwenden könnten. Und es werden keine Mitarbeitenden ausgeschlossen, die keinen Führerschein haben. Je nach Auswahl des Leasinggebers und der Fachhändler können auch Spezialfahrräder geleast werden. Im Gegensatz zum Dienstfahrzeugleasing entspannt das Fahrradleasing die Parkraumsituation, kann zur **Senkung der Parkraumkosten** beitragen und ist ein wesentlicher Beitrag zu einer **umwelt- und kli-**

³ Die Fahrradleasing-Anbieter stellen auf Ihren Webseiten einen Vorteilsrechner bereit, der den Steuervorteil berechnet. Hierbei ist auf die korrekten Einstellungen und Kostenverteilungen zu achten!

Fahrradleasing

mafreundlichen Mobilität. Kirchliche Arbeitgeber kommen damit ihrer **Verantwortung** nach, die durch das Klimaschutzgesetz der Nordkirche gefordert wird und leisten einen wichtigen **Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung, zu Klimagerechtigkeit** und zur Gestaltung menschenfreundlicher Lebensräume. Weniger Autos bedeuten per se weniger Lärm, weniger Luftbelastung und mehr Platz für Menschen.

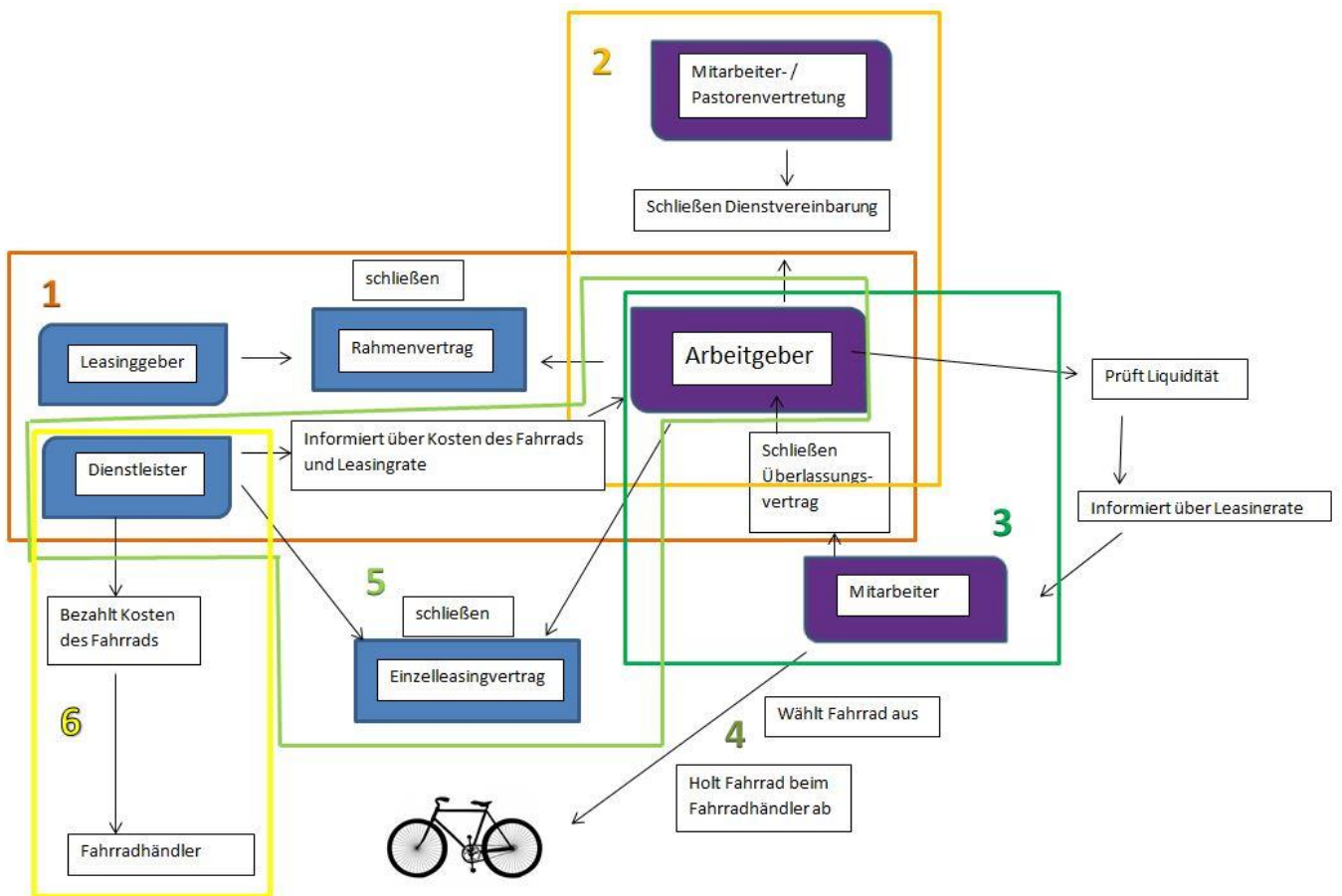
Ablauf des Fahrradleasings

Der Arbeitgeber hat einen Rahmenvertrag mit einem Leasinggeber geschlossen (1) und mit der Mitarbeitervertretung (MAV) eine Dienstvereinbarung erarbeitet (2). Die Mitarbeitenden werden darüber informiert.

- Der Mitarbeitende informiert die Personalabteilung seines Arbeitgebers über sein Interesse am Fahrradleasing (3).
- Der Mitarbeitende sucht sich bei einem Vertragsfahrradfachhändler ein Fahrrad aus (4).
- Der Arbeitgeber wird über die potenziellen Leasingraten informiert und stimmt dem Leasing zu.
- Der Arbeitgeber schließt einen Einzelleasingvertrag mit dem Leasinggeber über das ausgewählte Fahrrad (5).
Der Leasingvertrag läuft immer über 36 Monate.
- Arbeitgeber und Mitarbeitender schließen einen Überlassungsvertrag über das ausgewählte Fahrrad (3).
- Der Mitarbeiter wird bevollmächtigt das Fahrrad beim Händler abzuholen. Er muss überprüfen, dass das Fahrrad mängelfrei ist (4).
- Der Händler meldet dem Leasinggeber, dass das Fahrrad ausgeliefert wurde und erhält den Kaufpreis vom Leasinggeber erstattet (6).
- Der Leasinggeber bucht die Leasing- und Versicherungsrate beim Arbeitgeber ab. Dazu wird ein SEPA-Lastschriftverfahren eingerichtet.
- Der Arbeitgeber behält die vereinbarten Kosten vom Bruttogehalt des Mitarbeitenden ein. Einen Prozent des Listenpreises des Fahrrads muss der Mitarbeitende nach dem EStG versteuern. Dies wird ihm ebenfalls vom Bruttogehalt abgezogen. Infolge dessen sinken die Sozialabgaben.
- Kurz vor Ende der 36 Monate muss Kontakt zum Leasingdienstleister aufgenommen und das weitere Vorgehen geklärt werden:
 - o Soll es einen Folge-Leasingvertrag geben?
 - o Will der Arbeitgeber das Fahrrad kaufen?
 - o Will der Mitarbeitende das Fahrrad kaufen?
 - o Will keiner das Fahrrad kaufen, dann ist es auf Kosten des Leasingnehmers (Arbeitgeber) an den Leasinggeber zurück zu senden.
- Wenn der Mitarbeitende das Rad kaufen möchte, bietet der Leasinggeber es ihm zu ca. 17 % des Listenpreises oder zum ermittelten Restwert an
- Der Leasingdienstleister versteuert pauschal gemäß § 37b EStG die Differenz aus dem ermittelten Restwert und den vom Bundesministerium der Finanzen angesetzten 40% Restwert eines Fahrrads. Dies wird dem Leasingnehmer bescheinigt.
- Am Ende der Leasinglaufzeit endet auch der Versicherungsschutz automatisch.

Wird der Einzelleasingvertrag vorzeitig gekündigt, muss dem Leasinggeber der entstehende Schaden erstatten werden. Das genaue Verfahren bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird im Einzelleasingvertrag und im Überlassungsvertrag geregelt.

Fahrradleasing



Sollten Sie Fragen zum Fahrradleasing haben, wenden Sie sich an:
 Klaudia Morkramer
 Klimaschutzmanagerin für Mobilität
 Klimaschutzbüro der Nordkirche
 Tel.: 040 306 20 1417
 Mail: Klaudia.Morkramer@umwelt.nordkirche.de